



Planzeichenerklärung (PlanZV)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

- Baulinie
- Baugrenze

Verkehrflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen, öffentlich

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

- unterirdisch
- Elektrizität (Nieder- und Mittelspannung)
- Gas
- Trinkwasser
- Abwasser
- Telekommunikation / Steuerkabel

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche, privat
- Gehölzstreifen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB), siehe textl. Festsetzungen

zu erhaltender Baum

Regelungen für die Staderhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 (6) BauGB)

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB) Begünstigte
- Anlieger EZL; Versorgungsträger
- Fußgänger Allgemeinheit; Anlieger EZL 1, 2, 3; Versorgungsträger
- Fußgänger Allgemeinheit; Anlieger EZL 1
- Fußgänger Allgemeinheit; Versorgungsträger

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Bezug: Planzeichen nach 15.14 PlanZV)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 7) BauGB

Informelle Darstellungen

- "Elbezentrum Luchplatz" mit Nomenklatur 1 - 3, siehe textl. Festsetzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche bei freier Schallausbreitung, tags: siehe textl. Festsetzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche bei freier Schallausbreitung, nachts: siehe textl. Festsetzung

Teil B

Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

Art der baulichen Nutzung

- Innerhalb der Flächen **EZL** sind nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Bruttogeschossfläche (BGF) bis zu 1200 m² für den Einzelhandel zentralrelevanter Sortimente des kurz- und mittelfristigen Bedarfs als Hauptversorgungsform mit Endverbraucher zulässig, hierunter ein Einzelhandelsbetrieb für den großflächigen Einzelhandel v. g. Sortimente als Supermarkt, mit einer Bruttogeschossflächengröße bis zu 2600 m²; hierin eingeschlossen ist der kleinflächige Verkauf von Backwaren - einschließlich Imbissangebot, Blumen, Zeitungen und Zeitschriften. Der Nutzungsumfang für Nebensortimente zum Hauptwarensortiment gem. Satz 1 darf 10 % der jeweiligen Bruttogeschossfläche nicht überschreiten.

Zentralrelevante Sortimente des kurz- und mittelfristigen Bedarfs:

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Reformwaren
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher
- Spielwaren und Bastelbedarf, Schnittblumen
- Drogenwaren, Kosmetika, Pharmazie, Sanitätswaren
- Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
- Schuhe, Lederwaren, Kürschnerwaren, Modewaren
- Orthopädie und Sportartikel (außer Sportgeräte, z. B. Fahrräder)

Quelle: Auszug aus Dessau-Roßlauer Sortimentsliste (Stadtrottsbeschluss BV163/2009/VI-61 v. 10.06.2009)

- Abweichend von der Festsetzung Ziff. 1 a) wird der Einzelhandel mit dem Sortimentsumfang Drogenwaren als Hauptwarensortiment mit maximal 350 m² Bruttogeschossfläche (250 m² Verkaufsfläche) als zulässig festgesetzt.
- Ausgeschlossen werden die zentralrelevanten Sortimente Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Kürschnerwaren und Modewaren als Hauptwarensortiment.
- Zusätzlich zu den v. g. Sortimenten sind optische und hörsakustische Erzeugnisse als Hauptwarensortiment zulässig.
- Der Einzelhandel mit nicht zentralrelevanten* Sortimenten an Endverbraucher ist grundsätzlich zulässig. Ergänzend sind Einzelhandelsbetriebe mit nichtzentralrelevanten Sortimenten, deren branchenübliches zentralrelevantes Randsortiment gem. Ziff. 7 nicht mehr als höchstens 100 m² der gesamten Verkaufsfläche bzw. 10 % des Hauptwarensortimentes jedes Betriebes ausmacht, zulässig.

*Zentralrelevante Sortimente: siehe textl. Festsetzung Ziff. 7

- Innerhalb der Flächen **EZL** sind Einzelhandelsbetriebe ausschließlich im Erdgeschoss zulässig.
- Gem. § 9 (2) BauGB ist auf der Fläche **EZL 2** die Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes gem. textl. Festsetzung Ziff. 1, Satz 1, 2, Hs. erst dann zulässig, insofern der bestehende Supermarkt im Bereich der Fläche **EZL 1** aufgegeben wird. Als Folgeplanung auf der Fläche **EZL 1** werden der nicht großflächige Einzelhandel gem. textl. Festsetzungen Ziff. 1 - 3 bzw. zulässige Nutzungen gem. § 34 BauGB bestimmt.
- Abweichend von den Festsetzungen zu Ziff. 1 sind Verkaufseinrichtungen für zentralrelevante Sortimente gem. Ziff. 7 von Gewerbe- oder Handwerksbetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, wenn die Betriebe eine im Zusammenhang mit einem Wirtschaftszweig des produzierenden, reparierenden oder installierenden Gewerbes stehende branchenübliche Verkaufstätigkeit ausüben und deren Verkaufsfächen gegenüber der Betriebsfläche deutlich untergeordnet sind, zulässig.
- Der Begriff "Zentralrelevante Sortimente" umfasst für den vorliegenden Bebauungsplan den Einzelhandel entsprechender Sortimente der "Dessau-Roßlauer Sortimentsliste" wie nachfolgend festgesetzt:
 - Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Reformwaren
 - Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher
 - Spielwaren und Bastelbedarf, Schnittblumen
 - Drogenwaren, Kosmetika, Pharmazie, Sanitätswaren
 - Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
 - Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Kürschnerwaren, Modewaren
 - Orthopädie und Sportartikel (außer Sportgeräte, z. B. Fahrräder)
 - Hausart, Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren
 - Glas, Porzellan, Keramik, Kunstgewerbe, Antiquitäten, Geschenkartikel
 - Uhren, Schmuck, Silberwaren
 - Fotografie, Videokameras, Fotowaren, optische und feinmechanische Erzeugnisse
 - Musikalienhandel
 - Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger, Telekommunikationsgeräte
 - Elektrokleingeräte (weiße und braune Ware)
 - Personalcomputers, Notebooks, Büro- und Kommunikationstechnik
 - Waffen und Jagdbedarf

Überbaubare Grundstücksfläche

- Die festgesetzten Baulinien im Bereich der Flächen **EZL 1** dürfen gem. § 23 (2) Satz 2 BauNVO durch das Vortreten von Kellerflächensichten, Treppen, Vordächern, sowie Erkern und Loggien/Balkonen, oberhalb von Erdgeschoss, bis zu 2 m überschritten werden. Die durchgängige Nutzbarkeit des Getrehts ist für die v. g. Fälle Voraussetzung.
- Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Flächen **EZL 1** mit der Sicherung des Geh- und Leitungsrechtes (4) ist die Errichtung einer baulichen Anlage in Form einer Wetterschutzberechung zulässig.
- Im Bereich der Flächen **EZL 1** und **EZL 3** ist entsprechend fahrgemeinem Nachweis dauerhaft ein mindestens 4,50 m breites Fahrrecht für PKW zur Erreichbarkeit der Tiefgaragestellplätze im **EZL 1**, ausgehend vom Geh- und Fahrrecht (2), zu sichern. Die lichte Durchfahrtsöhe hat im Bereich überbaubarer Grundstücksflächen mindestens 4,00 m zu betragen.
- Sämtliche nicht überbaubaren Grundstücksflächen ohne Nutzungsartenzuordnung im Plangebiet (Freiflächen) mit unbesetzter Oberfläche sind abseits erforderlicher Wegeverläufe extensiv zu begrünen, sie sind mindestens flächendeckend mit Landschaftsrasen einzugrünen und je nach Raumangebot mit standortgerechten Gehölzen gem. Artenliste zu bepflanzen. Vorhandene vitale Baumbestände sind in die Neuanlage zu integrieren.

Hinweis:
Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit der Bezeichnung **EZL** sind erforderliche Zugewungen für Feuerwehrfahrzeuge und Rettungsdienste im ausreichenden Umfang zu gewährleisten.

Verkehrflächen

- Im Bereich der mit **A-B-C-D** bezeichneten öffentlichen Verkehrsfläche ist die Errichtung eines Hinweisschildes 1. S. eines Firmenwegweisers für die Gesamtheit der im Elbezentrum Luchplatz auf den Flächen mit der Bezeichnung **EZL** ansässigen Firmen, bis zu einer Höhe von 8 m zulässig.

Grünflächen

- Die als **GZ** festgesetzte private Grünfläche ist mit Landschaftsrasen und auf mindestens 75 % der Grundfläche mit Gehölzpflanzungen gem. Artenliste zu begrünen und dauerhaft extensiv zu pflegen. Entwicklungsziel ist der Aufbau einer durchgängigen Gehölzstruktur, gebildet aus einer mindestens 4-zelligen Strauch-Baumhecke. Die Integration von Retentionsflächen ist zulässig.

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen

- Im Bereich der Fläche **EZL 2** sind gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB Aufschüttungen oberhalb der gegenüber der Dessauer Straße natürlich gewachsenen Geländeoberfläche bis zur Höhe von 70,50 m NNH zulässig. Die Errichtung von Stützmauern zur Überbrückung von Gelände-sprünge ist in diesem Zuge zulässig. Die Integration von Böschungserläufen ab OK Aufschüttung bis auf Höhe Normalgelände in angrenzende Grünflächen sowie nicht überbaubare Grundstücksflächen im Bereich der Fläche **EZL 1** ist zulässig.

Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen

- Auf den Grundstücksflächen **EZL** sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen i. S. § 14 BauNVO und nicht überdachte Stellplätze i. S. § 12 BauNVO allgemein zulässig.
- Stellplätze i. S. § 12 BauNVO sind gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB nur mit versickerungsfähiger Oberfläche bei einem Abflusswert von 60% zulässig. Abstandslinien zwischen Stellplatzreihen sind mit standortgerechten Gehölzen gem. Artenliste zu bepflanzen.
- Nebenanlagen i. S. § 14 (2) BauNVO sind als Anlagen für erneuerbare Energien - als Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen - ausschließlich im Bereich der Dachflächen der Hauptgebäude zulässig.

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB)

- Die Flächen **EZL** werden gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB wie folgt eingeschränkt:
Auf den Flächen **EZL** sind nur Betriebe und Anlagen mit mischgebietspezifischen Emissionen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, i. S. der städtebaulichen Orientierungswerte nach Blatt 1 zu DIN 18005, zulässig.

Hinweise:
Der Nachweis zur Einhaltung mischgebietspezifischer Emissionen ist für jedes relevante Einzelvorhaben entsprechend den Vorgaben der TA-Lärm zu führen.

Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmung erreicht werden, erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Hrg. Deutsches Institut für Normung, Beuth Verlag Berlin, Oktober 1999) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Emissionspegels zugerechnet werden.

Art der baulichen Nutzung

- In den Flächen mit der Bezeichnung **EZL** mit Lärmpegelbereichen **V** und **VI** sind wegen der hohen baulichen Anforderungen an den passiven Schallschutz Wohnnutzungen gem. Ziff. 18 b) unzulässig. Die Inhalte der textl. Festsetzung Ziff. 20 c) bleiben von Vorstehendem unberührt.
- Auf den Flächen **EZL** können die Orientierungswerte für Mischgebiete nach Blatt 1 zu DIN 18005 durch Schienen- und Straßenverkehrsräusche von den öffentlichen Verkehrswegen am Tage um bis zu 10 dB(A) und in der Nachtzeit bis zu 18 dB(A) überschritten werden. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schienen- / Straßenlärm) werden bauliche Schutzmaßnahmen gem. Ziff. 20 festgesetzt. Auf Grundlage der Regelungen in Abschnitt 5 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" ist ein hinreichender baulicher Schutz gegenüber Außenlärm nachzuweisen. Dabei ist von in Ziff. 20 genannten und dargestellten Lärmpegelbereichen auszugehen. Ein Einzelnachweis auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2719 ist zulässig, Pegelminderungen durch vorgelagerte Bauteile oder Gebäude dürfen bei der Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels in Ansatz gebracht werden.
- Für entsprechende Nutzungen auf den Flächen **EZL** werden zum Schutz vor Straßen- und Schienenverkehrslärm gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.
- Gem. DIN 4109* ("Schallschutz im Hochbau") sind auf den Flächen **EZL** in Abhängigkeit von der Lage der Gebäudeteile vom jeweiligen Lärmpegelbereich bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Büroräumen sowie Bettenräumen etc., die folgenden, resultierenden Schalldämmmaße der Gesamtaußenbauteile einzuhalten:

Lärmpegelbereich**	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	erforderliches, resultierendes Schalldämmmaß des Gesamtaußenbauteils in dB
III	61 bis 66	40 dB
IV	66 bis 70	45 dB
V	71 bis 75	50 dB
VI	76 bis 80	55 dB
VII	> 80	2) 50 dB

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

* Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Auszug aus Tab. 8 DIN 4109*)
Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

** Vorhaben mit Räumen mit einem erhöhten Ruhebedürfnis haben sich an die Lärmpegelbereiche bei freier Schallausbreitung, nachts zu halten. Die Berücksichtigung vorhandener Bebauung kann in Abhängigkeit vom Einzelfall unberücksichtigt bleiben.

- Für Schlafräume und Kinderzimmer ist der Einbau von schalldämmten Lüftungsöffnungen oder anderen Maßnahmen (z. B. Innenbelüftung) erforderlich, sofern nicht durch baulichen Maßnahmen (vorgelagerte Baukörper usw.) sichergestellt ist, dass vor den Fenstern der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) in der Nachtzeit (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) unterschritten wird.
- Soweit z. B. durch vorgelagerte Baukörper oder andere Hindernisse wirksame Pegelminderungen erwartet werden können, ist im jeweiligen Einzelfall der Nachweis eines ausreichenden baulichen Schallschutzes gegen Außenlärm auf der Grundlage anerkannter technischer Regelwerke (VDI 2719, 24, BImSchV) zulässig.

2) Verordnungsartige Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Kieruchtschutz-Schallschutzverordnung-24, BImSchV vom 4. Februar 1997, BGBl. I, 1997, Nr. 8)

Artenliste

Bäume:	Spitzahorn	Sträucher:	Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Hainbuche	Carpinus betulus	Carpinus betulus	Hainbuche
Carpinus betulus	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	Corylus avellana	Häselstrauch
Molus robur	Wildapfel	Malus sylvestris	Cornus mas	Hartfistel
Prunus mahaleb	Weißelskährige	Prunus avicolaria	Rosa spec.	Roter Hartfistel
Prunus avicolaria	Frühe Zierkirsche	Prunus avicolaria	Rosa spec.	Wildrosenarten
Prunus avicolaria	Schmale Trauben-Kirsche	Prunus avicolaria	Rosa spec.	Wildrosenarten
Prunus avicolaria	Stadtbirne	Prunus avicolaria	Rosa spec.	Wildrosenarten
Prunus avicolaria	Wildbirne	Prunus avicolaria	Rosa spec.	Wildrosenarten
Prunus avicolaria	Trauben-Eiche	Prunus avicolaria	Rosa spec.	Wildrosenarten
Prunus avicolaria	Stieleiche	Prunus avicolaria	Rosa spec.	Wildrosenarten
Prunus avicolaria	Silberweide	Prunus avicolaria	Rosa spec.	Wildrosenarten
Prunus avicolaria	Mehlspeyer	Prunus avicolaria	Rosa spec.	Wildrosenarten
Prunus avicolaria	Winterlinde	Prunus avicolaria	Rosa spec.	Wildrosenarten
Prunus avicolaria	Sommerlinde	Prunus avicolaria	Rosa spec.	Wildrosenarten

Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung

- Baugesetzbuch (**BauGB**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung - **PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**), vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1474)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (**BauO LSA**) in der Fassung der Bekanntmachung (neugefasst) vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (**WG LSA**) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S.492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (**LEP ST 2010**) vom 16.02.2011, in Kraft seit 12.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 2011, S. 160)
- Regionaler Entwicklungspan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005, in Kraft seit dem 24.12.2006

SATZUNG DER STADT DESSAU-ROSSLAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 219 "LUCHPLATZ"

Främbel

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau vom 2016, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 219 "Luchplatz", für das Gebiet des Geltungsbereichs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A
- Planzeichnung Maßstab 1:1.000
- Planzeichenerklärung gem. Planzeicherverordnung (PlanZV)

Teil B
- textliche Festsetzungen
- Rechtsgrundlagen

Verfahrensvermerk

- Aufgestellt aufgrund des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 219 "Luchplatz", der Stadt Dessau-Roßlau vom 09.10.2013. Der Beschluss ist im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 11/2013 am 26.10.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu den Zielen und Zwecken der Planung durchgeführt. Hierzu hat das Informationsblatt des Bebauungsplanes Nr. 219 "Luchplatz" in der Zeit vom 07.01.2015 bis zum 23.01.2015, im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Stadteil Roßlau, Finanzrat-Albert-Str. 2, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die örtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 1/2015 am 20.12.2014. Mit Schreiben vom 20.11.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zum Planverfahren unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
- Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 13.04.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 219 "Luchplatz" einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 219 "Luchplatz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschließlich Begründung und Umweltbericht, hat in der Zeit vom 09.05.2016 bis zum 10.06.2016 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 5/2016 am 30.04.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.05.2016 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat die vorgebrachten Stellungnahmen gem. § 1 (7) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwert GbR

Humperdinkstraße 16
06844 Dessau-Roßlau

Tel. (03 40) 61 37 07 / Fax. (03 40) 61 74 21
E-Mail: bfs-dessau@dr-schwert.de

.....
Planverfasser
Aلسben Braunschweig Leipzig Senftenberg

Auszug aus dem amtlichen Stadtplan, Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau, Vermessungsamt

STADT DESSAU-ROSSLAU
Bebauungsplan Nr. 219
"Luchplatz"

Entwurf
Verfahren gem. § 4a (3) BauGB

Anlage 3 zur BV/494/2016/III-61

Datum 07.10.2016

Maßstab 1:1.000

STADT DESSAU-ROSSLAU